

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Über Wohnungsmieten

[urn:nbn:de:bsz:31-217412](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217412)

Anmeldung von Unfällen.

Auszug aus dem Gewerbe-Unfallversicherungsgeſetz für das Deutsche Reich.

§ 63.

Von jedem in einem verſicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demſelben beſchäftigte Perſon getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, iſt von dem Betriebsunternehmer bei der Ortſpolizeibehörde und dem durch Statut zu beſtimmenden Genoſſenſchaftsorgane ſchriftlich Anzeige zu erſtatten.

Dieſelbe muß binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zurzeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem ſich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erſtatten; im Falle der Abweſenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers iſt er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Verſicherungsamt feſtgeſtellt.

Die Vorſtände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung ſtehenden Betriebe haben die in Abſatz 1 vorgeſchriebene Anzeige der vorgeſetzten Dienſtbehörde nach näherer Anweiſung derſelben zu erſtatten.

Ueber Wohnungsmieten

beſtimmt das ſeit 1. Januar 1900 in Kraft ſtehende Bürgerliche Geſetzbuch, wo nicht der Mietvertrag eine andere Beſtimmung trifft, folgendes*):

Der Mietvertrag iſt ſchriftlich abzuschließen, mündlicher Vertrag iſt bei Mietsdauer bis zu einem Jahr zuläſſig (566). Der Vermieter hat die Wohnung dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zuſtand zu übergeben und ſie während der Mietszeit in dieſem Zuſtande zu erhalten. Der Vermieter hat ſomit alle notwendigen großen und kleinen Ausbeſſerungen zu beſtreiten (535/6, 548). Dagegen haftet der Mieter für jeden Schaden, den er, ſeine Angehörigen, Gäſte, Dienſtboten oder Untervermieter vorſächlich, faſt-läſſig oder durch vertragswidrigen Gebrauch hervorgerufen haben (249 ff. 823 ff.). Steuern und Laſten trägt der Vermieter (546). Notwendige Verwendungen des Mieters für die Wohnung hat der Vermieter zu erſehen (547); bei anderen Verwendungen gelten die Feſtimmungen über Geſchäftsführung ohne Auftrag (677 ff.). Einrichtungen, mit denen der Mieter die Wohnung verſehen hat, darf er wegnehmen, muß aber die Wohnung auf ſeine Koſten in den vorigen Zuſtand ſetzen laſſen (547, 258). Zeigt die Wohnung zur Zeit der Ueberlaſſung Fehler, welche ihre Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufheben oder vermindern, und hat der Mieter dieſe Mängel bei Vertragsabſchluß nicht gekannt, ſo kann er einen entſprechenden Abzug am Mietzins machen. Das Gleiche gilt, wenn eine zugeſicherte Eigenschaft fehlt oder ſpäter wegfällt. Statt des Abzugs am Mietzins kann der Mieter Schadenersatz wegen Nichterfüllung (249 ff.) fordern, wenn ein ſolcher Mangel beim Abſchluß des Vertrags ſchon vorhanden war oder durch Verſchulden des Vermieters ſpäter entſtanden iſt, oder wenn dieſer ungeachtet einer Mahnung die Beſeitigung des Mangels unterläßt. Im letzteren Falle darf der Mieter den Mangel ſelbſt beſeitigen und Erſatz der Aufwendungen verlangen (537—541). Jedoch iſt der Mieter zur unverzüglichen Anzeige an den Vermieter verpflichtet, wenn ſich ein ſolcher Mangel oder die Notwendigkeit einer Vorkehrung zum Schutze der Wohnung gegen eine unvorhergeſehene Gefahr zeigt. Unterläßt der Mieter dieſe Anzeige, ſo macht er ſich nicht nur ſchadenersatzpflichtig, ſondern geht auch ſeiner eigenen Ansprüche aus dem Mangel verluſtig (545). Zur Weitervermietung iſt die Erlaubnis des Vermieters nötig (549). Der Mietzins

*) Die in Klammer beigefügten Zahlen bedeuten die einſtägigen Paragraphen des Bürgerlichen Geſetzbuchs.

ist nach Ablauf je eines Kalendervierteljahres am ersten Werktage des folgenden Monats zu bezahlen, falls er aber nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, am Ende des Zeitabschnittes; (551). Die Zahlung geschieht auf Gefahr und Kosten des Mieters in der Wohnung des Vermieters (270). Den Mietzins muß der Mieter auch dann zahlen, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund verhindert ist, von der Wohnung Gebrauch zu machen, doch kann er die Vorteile darauf anrechnen, die dem Vermieter daraus entstehen, besonders durch anderweite Verwertung der Wohnung (552).

Gekündigt werden kann

I. unter Einhaltung der gesetzlichen Frist: (565. S. u.):

1. vom Mieter bei grundloser Verweigerung der Erlaubnis zur Weitervermietung (549).
2. auf den ersten zulässigen Termin
 - a. beim Tod des Mieters von dessen Erben und dem Vermieter (569),
 - b. bei Versetzung von Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Anstalten nach einem anderen Ort von diesen Personen, soweit sie Mieter sind (570);

II. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist:

1. vom Mieter
 - a. wenn ihm die vertragsmäßige Benutzung der Wohnung oder eines Teils derselben nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird und der Vermieter nicht binnen einer vom Mieter bestimmten angemessenen Frist Abhilfe schafft (s. im einzelnen 539, 542).
 - b. bei gesundheitsgefährlicher Beschaffenheit der Wohnung unter allen Umständen (544).
2. vom Vermieter
 - a. bei vertragswidrigem Gebrauch der Wohnung trotz Abmahnung oder wegen erheblicher Vernachlässigung derselben (553),
 - b. wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung auch nur eines Teils des Mietzinses im Verzug d. h. ohne Erfolg gemahnt ist (554). Jedoch ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Mietzins ganz bezahlt ist, bevor sie erfolgt.

Im allgemeinen ist bei Kündigung der Mietzins nur für die tatsächliche Mietdauer zu bezahlen. (543, 555).

Die gesetzliche Kündigungsfrist*) ist wie folgt bemessen (565):

- a. Regelmäßig ist die Kündigung nur für den Schluß des Kalendervierteljahres zulässig (gesetzlich also auch auf 31. Dezember). Sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres zu erfolgen.
- b. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie hat spätestens am 15. desselben zu erfolgen.
- c. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung blos für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig. Sie hat spätestens am ersten Werktag zu erfolgen.
- d. Ist der Mietzins nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tag für den folgenden zulässig.
- e. Ein Mietvertrag auf längere Zeit als 30 Jahre ist nach 30 Jahren unter Einhaltung der Frist von a kündbar (567).
- f. Mietverträge auf Lebenszeit eines Teils sind unkündbar (567).

Auf unbestimmte Zeit mit vierteljähriger Kündigung gilt der Mietvertrag:

- a. wenn die vorgeschriebene Schriftform bei Verträgen über längere Zeit als ein Jahr nicht beobachtet ist. Kündigung ist dann erst auf Schluß des ersten Jahres zulässig (566).
- b. wenn der Mieter nach Ablauf der Mietzeit in der Wohnung bleibt und nicht er oder der Vermieter binnen zwei Wochen dem anderen seinen entgegenstehenden Willen erklärt (568).

Der Umzug muß bis zum Ende der Mietzeit (z. B. vor dem ersten des Vierteljahres) beendet sein (93 Einf. Gef.).

*) Nicht zu verwechseln mit den vertragsmäßigen Kündigungsfristen.

Kauf bricht nicht Miete, d. h. bei Verkauf des Hauses dauert der Mietvertrag fort und der Erwerber tritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Vermieters ein (571 vergl. im einzelnen 572 bis 579 besonders wegen der fortdauernden Haftung des Verkäufers und der Zahlung des Mietzinses).

Der Vermieter hat ein durch Sicherheitsleistung abwendbares Pfandrecht für seine fälligen Forderungen aus dem Mietverhältnis (z. B. Mietzins für den laufenden Zeitabschnitt) an den eingebrachten, dem Mieter gehörigen Sachen, soweit sie der Pfändung unterworfen sind, also nicht an den Kompetenzstücken (559). Das Pfandrecht erlischt durch Entfernung der Sachen aus der Wohnung, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt. Im letzteren Fall kann der Vermieter die Herausgabe der Sachen verlangen. Er muß jedoch diesen Anspruch innerhalb eines Monats gerichtlich geltend machen, widrigenfalls das Pfandrecht erlischt. Der Vermieter kann übrigens die Entfernung ohne Anrufung des Gerichts verhindern und die Sachen bei Auszug des Mieters in seinen Besitz nehmen (560/1). Die Ansprüche aus dem Mietverhältnis verjähren in 6 Monaten (558).

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden (wichtigsten) Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung:

- a. auf alle nach dem 1. Januar 1900 neu entstehenden Mietverhältnisse;
- b. auf die am 1. Januar 1900 schon bestehenden Mietverhältnisse von dem ersten Termin an, auf welchen nach dem bisherigen Recht im Jahre 1900 gekündigt werden kann. Die bestehenden Verträge bleiben aber, soweit sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zulässig sind und nicht gekündigt werden, unverändert in Kraft.

2. Für den Abschluß von Mietverträgen empfiehlt es sich in der Regel, das vom Stadtrat im Hinblick auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Benehmen mit den Organisationen der Vermieter und Mieter neu aufgestellte Vertragsformular zu verwenden, welches in allen Buchdruckereien und Papierhandlungen käuflich ist.

In diesem Formular sind noch besondere Bestimmungen vorgelesen über die Kündigungsstermine, die Reinigung und Beleuchtung der Treppen, Gänge und Höfe, die Verwahrung der Wasserleitung gegen Frost, die Schneebeseitigung, das Kündigungsrecht mit abgekürzter Frist u. s. w.

Ferner sieht das Formular die Bestimmung vor, daß jeweils nur auf den ersten Tag eines Monats, ausgenommen den 1. Dezember, 1. Januar und 1. Februar, mit der vereinbarten Frist gekündigt werden darf (also nicht mehr, wie früher üblich und im Gesetz bestimmt, nur auf den Schluß eines Kalendervierteljahrs).

Die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

1. Dienstbotengesetz vom 20. August 1898 bzw. 3. Februar 1868.

§ 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf. Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am 1. Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober

und dauert 3 Monate.

Bei dem Gebinde monatlicher Zahlung gilt der Vertrag als auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.